Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 266 VAG 2016 Ersatzpflicht des Abschlussprüfers

VAG 2016 - Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 266.

Die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers beschränkt sich bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme

1. 1.bis zu 200 Millionen Euro auf2 Millionen Euro,
2. 2.bis zu 400 Millionen Euro auf3 Millionen Euro,
3. 3.bis zu einer Milliarde Euro auf4 Millionen Euro,
4. 4.bis zu zwei Milliarden Euro auf6 Millionen Euro,
5. 5.bis zu 5 Milliarden Euro auf9 Millionen Euro,
6. 6.bis zu 15 Milliarden Euro auf12 Millionen Euro,
7. 7.von mehr als 15 Milliarden Euro auf18 Millionen Euro

je geprüftem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Im Übrigen ist für die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern § 275 Abs. 2 UGB anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at